

Zürich, 18. September 2006

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassungsverfahren "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) als Organisation der Versicherungsmathematiker und Risikospezialisten freut sich, zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren Stellung beziehen zu können.

Die SAV erachtet die Reform in der Aufsichtsstruktur als wichtigen Schritt für die sachgerechte und effiziente Kontrolle in der beruflichen Vorsorge.

Leider wurde, entgegen dem im März 2006 veröffentlichten Expertenbericht, die Frage der die berufliche Vorsorge stark prägenden Parameter wie Umwandlungssatz und Mindestzins nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Gerade im Zusammenhang mit der propagierten Selbstregulierung durch entsprechende Fachverbände wäre die Passage zu den einzelnen Parametern ein wichtiger Diskussionspunkt gewesen. Es wird wohl darauf hingewiesen, dass sie nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurden, weil sie Gegenstand anderer separater Projekte bilden.

Wir sind dagegen der Ansicht, dass ausser den eher technischen Gesichtspunkten in den separaten Vorlagen, den organisatorischen, gesetzgeberischen und sozialpolitischen Aspekten im Zusammenhang mit der Aufsicht eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu den Vorschlägen im Allgemeinen:

Neukonzeption der Aufsicht

Die Schweizerische Aktuarvereinigung unterstützt grundsätzlich die im Bericht vorgeschlagene Entflechtung von Direktaufsicht und Oberaufsicht. Auch die Überlegung, den Fachverbänden, die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig sind, eine aktivere Rolle zuzuweisen, wird von uns voll befürwortet. Gerade die Aktuarvereinigung kann mit vielen Spezialisten in Versicherungsmethodik, Rechnungslegung und Finanztheorie einen bedeutenden Beitrag leisten.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Obwohl der Bundesrat im Hinblick auf die organisatorische Gestaltung der integrierten Aufsichtsbehörde (FINMA) vorentschieden hat, die EBK, das BPV sowie die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu vereinigen, hingegen die Oberaufsicht über die berufliche Vorsorge nicht einzubeziehen, sind wir der Ansicht, dass eine prudentielle Aufsicht notwendig ist und bei der Bedeutung der Sicherheit der Anlagegelder die Kontrolle durch ein Organ, das über ausgewiesene Fachkräfte verfügt, ausgeübt werden muss.

Der Vorsorgemarkt mit über 600 Milliarden CHF Anlagegeldern ist Teil des Finanzmarktes. Die Erfahrungen in letzter Zeit und in den letzten Jahren haben gezeigt, welche Auswirkungen Verzerrungen im Markt der beruflichen Vorsorge auf den gesamten Finanzmarkt haben können.

Obwohl Unterschiede zwischen Lebensversicherern und Vorsorgeeinrichtungen bestehen, erachten wir die risikoorientierte Überwachung, basierend auf den Regeln der Solvenz II als dringend notwendig für alle Bereiche und Träger der Vorsorge. Der Schweizer Solvenz Test (SST) hat gezeigt, dass alle Beteiligten (BPV, Versicherungsgesellschaften und SAV) für ein optimales Ergebnis ihren Beitrag leisten konnten.

In einer ähnlichen Art und Weise sollte dies auch für die gesamten Vorsorgeverpflichtungen (Lebensversicherungen und autonome Vorsorgeeinrichtungen) angewandt werden können. Dies zeigt die Nähe bei den Anforderungen von BPV und Oberaufsichtsbehörde auf. Mit der Integration in den gleichen Aufsichtsbereich wird eine Unité de doctrine erreicht, und es werden Synergien geschaffen.

Optimierte Führung, Beratung und Kontrolle

Die Schweizerische Aktuarvereinigung ist mit den Ausführungen in Ziffer 5 des Berichtes einverstanden. Insbesondere begrüssen wir, dass die Experten für die berufliche Vorsorge für Aktiven und Passiven zuständig sind. Dies entspricht auch den Grundsätzen und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten, welche die Aktuarvereinigung zusammen mit der Kammer der Pensionsversicherungsexperten im Jahre 2000 erlassen hat.

Zu den Gesetzesartikeln im Einzelnen:

Art. 51a

Dieser im Grundsatz wichtige und den Stiftungsrat als oberstes Organ stärkende Artikel ist nur auf Firmen- oder Konzern-Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Er trägt der Zweistufigkeit der Sammeleinrichtungen mit Stiftungsrat und Personalvorsorge- oder Verwaltungskommissionen aufgeteilten Kompetenzen und Aufgaben nicht Rechnung.

Zudem schlagen wir vor, den bisherigen Text von Art. 51 Abs. 6 beizubehalten. Zu Art. 51a ist der Buchstabe h deshalb zu streichen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind Mitglieder des obersten Organs und sollten sich nicht selbst Aufgaben auferlegen.

Art. 61a

Der Einbezug von Anlagestiftungen unter diesem Artikel widerspricht Art. 64a Abs. 3. Die in Ziffer 6.1.1. in Aussicht gestellte Unterstellung unter die Aufsicht des Kantons Bern ist abzulehnen. Dies würde den administrativen Aufwand erhöhen, haben doch die meisten Sammelstiftungen ihren Sitz nicht in Bern.

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Die Schweizerische Aktuarvereinigung erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als richtig. Unseres Erachtens sollten weiterarbeitende Personen auch nach dem Pensionierungsalter die Vorsorge in der obligatorischen, umhüllenden und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie in der Säule 3a weiterführen und erhöhen können.

Gleichzeitig sollte die Ausdehnung der Vorsorge in der Säule 3a entsprechend der Initiative Nabholz miteinbezogen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Aktuarvereinigung

Marc Chuard
Präsident

Arnold Schneiter
Leiter der Kommission für Fragen der 1. und 2. Säule